

Ueberwachung des Verkehrs mit Petroleum.

Eine heute publizierte und sofort in Kraft tretende Ministerialverordnung betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Petroleum verfügt:

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, für Petroleumgroßhändler, Petroleumdetailverschleifer und für Mineralölraffinerien folgende Anordnungen zu treffen:

I. Großhändler und Detailverschleifer können verpflichtet werden, Vormerkbücher über ihre Petroleumvorräte zu führen. Hierbei kann angeordnet werden, daß diese Vormerkbücher mit Ende jedes Monats abzuschließen sind und für die monatliche Zeitperiode ersen lassen müssen:

I. den Vorratsstand am Anfang der monatlichen Zeitperiode;

II. die eingegangenen Petroleummengen ohne Unterschied, woher das Petroleum bezogen wurde, nach den einzelnen Eingangsposten unter Angabe der Menge und der Bezugsquelle für jede einzelne Post;

III. die abgegebene Menge an Petroleum, und zwar: a) bei Großhändlern die nach politischen Bezirken getrennt einzutragenden einzelnen Abgaben an Wiederverkäufer unter Angabe der abgegebenen Menge, des Namens und des Wohnortes desjenigen, an den das Petroleum abgegeben wurde, sowie die allenfalls dem eigenen Detailverschleißgeschäfte zugeführte Petroleummenge; b) bei Detailverschleifern die gesamte Menge des im Detailverschleiß abgesetzten Petroleums;

IV. den mit Schluß der monatlichen Zeitperiode verbleibenden Vorratsstand.

Die den Detailverschleifern auferlegte Verpflichtung zur Führung von Vormerkbüchern, beziehungsweise zur Evidenzhaltung der im Kleinverschleiß abgegebenen Petroleummengen in diesen Vormerkbüchern trifft auch die Mineralölraffinerien und die Großhändler, soweit diese selbst Detailverschleißstellen betreiben.

2. Mineralölraffinerien können verpflichtet werden, Vormerkbücher der unter Ziffer 1 erwähnten Art hinsichtlich jener Mengen von Petroleum zu führen, welche ihnen von der Petroleumzentrale zur Abgabe an ausschließliche Detailverschleifer und zur allfälligen Abgabe an eigene Detailverschleißstellen freigegeben werden.

3. Detailverschleifer (Großhändler und Raffinerien, soweit sie eigene Detailverschleißstellen betreiben) können verpflichtet werden, in bestimmten Zeitabschnitten ihre Vormerkbücher der Gemeindevorsteherung zur Prüfung vorzulegen.

4. Großhändler können verpflichtet werden, das Einlangen jeder Petroleumsendung ohne Rücksicht darauf, woher das Petroleum bezogen wurde, jenen politischen Bezirksbehörden anzuzeigen, in deren Bezirk sie nach den gemäß § 6 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1916 ergehenden Weisungen der Petroleumzentrale zu liefern haben. Ferner können Großhändler und Raffinerien verpflichtet werden, den Abgang jeder Petroleumsendung an Detailverschleifer jener politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, von der ihnen die Weisung zur Belieferung der betreffenden Detailverschleifer zugekommen ist.

5. Hinsichtlich der in den Punkten 1, 3 und 4 erwähnten Verpflichtungen betreffs der Vormerkbücher und der Anzeigen sind territoriale Verteilungsorganisationen, die Petroleum an Konsumentenvereinigungen absetzen, den Großhändlern und mit der Petroleumabgabe im Detail befaßte Konsumentenvereinigungen den Detailverschleifern gleichzuachten.

Uebertretungen der Anordnungen werden mit Geld bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.